

sche Fragestellung ausschlaggebend sein (28), wobei aber darauf zu achten bleibt, daß sie nicht zu einem bloßen Vorwand für Machtkalkül wird. Es kommt leider vor, daß Staaten über Interventionen in anderen Staaten mitentscheiden, die ihrerseits eine menschenrechtliche Praxis aufweisen, die jedenfalls dem Anlaß nach eine sofortige Intervention bei ihnen selbst legitimieren würde (33). Seit dem 11. September 2001 gilt das eigene Sicherheitsbedürfnis als Hauptinterventionsgrund (70); aber dabei wurde das geltende Friedenssystem von den USA in gravierender Weise ausgehöhlt (182). Ein hilfreicher Vorschlag für das Völkerrecht lautet: Wenn sich der Sicherheitsrat nicht darüber verständigen kann, ob der Fall einer Selbstverteidigung vorliegt, soll rechtlich bindend Waffenstillstand eintreten (79). Bereits die Kosovo-Intervention im Jahr 1999 fand ohne die erforderliche völkerrechtliche Legitimierung statt (81). Aber das geltende Friedenssicherungsrecht wird auch untergraben, wenn Sicherheitsratsmitglieder ihre nationalen Interessen der Friedenssicherung vorziehen (82). Zum Beispiel war es ein Rechtsmißbrauch, wenn China die Verlängerung des UN-Mandats für Mazedonien deshalb blockierte, weil Mazedonien Taiwan anerkannt hatte. Bei einem Veto sollte substantielle Begründung verlangt werden können. Eine andere wichtige, inzwischen verwirklichte Weiterentwicklung des Völkerrechts ist es, daß ein Mandat, welches Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung der Mandatstruppen zuläßt, sie auch dann legitimiert, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Mandats selbst notwendig ist (diese Weiterentwicklung stellt eine Anwendung des deutschen Notwehrrechts dar, das auch Nothilfe umfaßt) (87). Aussicht auf Kriegsbeendigung besteht oft erst dann, wenn beide Konfliktparteien einsehen, daß weitere Gewaltanwendung ihnen selbst mehr Schaden als Nutzen bringt (147). Hier mag man allerdings fragen, ob nicht häufig Gewaltgebrauch in einer Weise blind macht, daß selbst eine solche Überlegung nicht mehr stattfindet. Tatsächlich entwickelt Gewaltgebrauch immer wieder eine unkontrollierbare Eigendynamik. Dies ist ein Hauptgrund dafür, warum alles zu unternehmen ist, um einer Notwendigkeit von Gewaltgebrauch vorzubeugen und auf jeden Fall auf Schadensbegrenzung bedacht zu bleiben. Besonders hervorgehoben sei die Bilanz der Untersuchung über den Jugoslawienkonflikt (151 f.) – Das vorliegende Werk stellt ein Muster für sorgfältige ethische Reflexion dar.

P. KNAUER S. J.

KESSELRING, THOMAS, *Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung* (Ethik im technischen Zeitalter). München: Beck 2003. 323 S., ISBN 3-406-50920-7.

Kesselring (= K.), Schweizer Philosoph, Ethiker und Journalist, hat sich mit vorliegendem Werk einem Bereich der Sozialethik gewidmet, welcher sowohl der politischen Ethik wie auch der Wirtschaftsethik zuzuordnen ist. Das Werk selbst versteht sich als eine Hommage an Vittorio Hösle. K.s setzt mit seiner Arbeit Anliegen fort, welche sich Hösle in dem monumentalen Werk „Moral und Politik“ 1997 zu eigen gemacht und der Öffentlichkeit vorgetragen hat. Mit Vorwort und Einleitung (11–22) gliedert sich K.s Werk in zwei Teile. Der erste ist überschrieben „Gerechtigkeit und Entwicklung. Philosophische Debatten aus vier Jahrzehnten“ (23–126). Der zweite Teil trägt den Titel „Globalisierung und Gerechtigkeit. Tatsachen und Trends aus ethischer Sicht“ (127–260). Man sieht, daß es auf den ersten Blick kein eigenes Kap. zu ethischen Prinzipien und sittlichem Handeln gibt.

Es ist charakteristisch für K.s Denken, seine Position in der Auseinandersetzung mit anderen Ethiken und Philosophien zu erarbeiten. Dies verleiht seinem Buch einen lebendigen, erfrischenden Zug. Auch wird der Leser in diese Auseinandersetzung mit einbezogen und ebenso behutsam wie bestimmt dazu gebracht, seinen eigenen Standpunkt einzunehmen. Über der ethischen Diskussion ist jedoch nicht zu vergessen, daß K. eine Fülle an Fakten zu den sogenannten Entwicklungsländern wie auch den Geberländern einbringt und den Weg der Entwicklungshilfe bzw., wie K. vorzieht zu sagen, der Entwicklungszusammenarbeit, aufzeigt. Gleichfalls mangelt es nicht an Ausblicken, welche, wie kann es bei dieser Thematik anders sein, düster wirken, jedoch für Handlungsmöglichkeiten Platz lassen.

Die sechs Kap. des ersten Teils sind meist um das Denken einer Philosophin oder eines Philosophen aufgebaut. K. setzt mit dem Hinweis auf Leid, Elend und im besonderen auf den Hunger in der Welt ein (1. Kap.). Daß alle unbegrenzt zur Hilfe verpflichtet seien, bemühte sich Peter Singer zu zeigen. Garry Hardins Ansatz, Entwicklungshilfe überhaupt zu unterlassen, da sie mehr Unheil anrichte als helfe, wird von K. in dieses Kap. eingefügt. Singer wie Hardin vertreten utilitaristische Positionen – bei aller Gegensätzlichkeit geht es nämlich beiden um das größte Glück der größten Zahl! Auf diese Ouverture läßt K. die Philosophin Onora O'Neill antworten (2. Kap.). Ihr zufolge verpflichtete Not schlechthin. O'Neills an Kant orientierte Pflichten-Philosophie muß sich von K. die Frage entgegenhalten lassen, inwieweit es sich bei ihr um eine Gesinnungsethik à la M. Weber handle, die von den Folgen des Handelns absehe, und ob nicht Pflichten von einer Lebensform getragen werden müßten, über die O'Neill sich ausschweige. Kurzum, ihrem vom Pflichtgedanken geprägten Denken stellt K. den Ansatz der Rechte gegenüber, entwickelt von Robert Nozick und John Rawls, im besonderen der Grundrechte (3. Kap.). Wer im Anerkennen von Rechtspositionen das Heil sieht, muß sich nun allerdings den Hinweis auf die durch Grundrechte nicht angetasteten und nicht in Frage gestellten ökonomischen Benachteiligungen gefallen lassen. Es legt sich damit nahe, auf Rawls' Sozialphilosophie und im besonderen auf das Differenzprinzip überzugehen (4. Kap.). Ist es jedoch nicht zuwenig, lediglich Ungerechtigkeiten abbauen oder mildern zu wollen? Sollte es nicht um das gute Leben gehen? Um dieses bemühen sich Amartya Sen und Martha C. Nussbaum (5. Kap.). K. untersucht trotz allem Lob, welches beide ernten, beide Ansätze darauf hin, inwieweit der Paternalismus- oder Bevormundungsvorwurf auf sie zutrifft oder gar in diesen Ethiken ein Zwang zur Befreiung und Glücklichkeit auf die Menschen für zulässig erachtet wird. Schließlich ist der nationale Rahmen zu sprengen und die Gesellschaft im globalen Rahmen, also im Völkerrecht zu denken (6. Kap. mit John Rawls, den, wie man sieht, K. in mehreren Kap. heranzieht).

Welcher Ethik gibt K. selbst den Vorzug? Jeder mit Einschränkungen? Nein! K.s Sache ist weder der Utilitarismus noch ein reiner, bloßer Rechte-Ansatz. Kann man sagen, daß er zweifellos A. Sen und M. C. Nussbaums Ansatz folgt? Ich bin mir nicht klar, K. referiert und diskutiert aus – wohltuender – Distanz. Gegen Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ gibt es von seiten K.s Vorbehalte. K. hält allerdings das „Prinzip der Hilfeleistung“, so wie Rawls es entwickelt hat (116f.), für sittlich verbindlich, doch muß es und darf es z. B. berücksichtigen, ob „eine benachteiligte Gesellschaft sich ihre Situation im wesentlichen selber zuzuschreiben hat oder ob diese sich eher als Folge aus den Mechanismen des ‚Weltsystems‘ ergibt“ (122). Daß sich Höffe wiederholt bemüht, darauf eine Antwort zu erarbeiten (neben anderen Stellen siehe 1999, 409–418), erwähnt K. nicht.

Dieser erste Teil ist aber klar durchdacht und schlüssig komponiert und informiert über philosophische Positionen und deren Kontexte, Auslöser und Lösungsvorschläge. Es mag immer wieder erstaunen, aus wie vielen Perspektiven und von wie vielen Grundsätzen her doch das große Leid der Menschen in den Blick kommt und gegen es angegangen wird.

Im zweiten Teil stellt K. in den folgenden sechs Kap. Probleme zusammen, welche zu erfassen allererst Aufgabe der Sozialwissenschaften ist. Dem 7. Kap. geht es um Globalisierung, dem 8. um das Verhältnis von Zentrum und Peripherie oder das Nord-Süd-Gefälle. Das 9. Kap. schließt einen ersten Block, den über Globalisierung, ab. Freihandel und Protektionismus sind hier Gegenstand der Debatte. Mit dem 10. Kap. beteiligt sich K. an der Umwelt-Diskussion, Fragen der Nachhaltigkeit und auch der Gerechtigkeit treten nach vorne. Das 11. Kap. thematisiert nun, was das Buch als Überschrift trägt, die Entwicklungshilfe, und fragt unverzüglich, ob nicht der angemessenere Begriff der der Entwicklungszusammenarbeit wäre. Erörterungen zu Notwendigkeit und Grenzen der NGO-Arbeit schließen sich an. Mit dem letzten, dem 12. Kap., schließt K. den ersten und den zweiten Teil zusammen. „Zurück zur Philosophie“ betitelt er ausdrücklich diese Ausführungen und untersucht mit Hilfe ethischer Kriterien die Politik der Entwicklungshilfe und der Verteilungsgerechtigkeit.

Der Gesamteindruck ist folgender: Es ist K. gelungen, eine sozialwissenschaftlich schwierige, geschichtlich belastete und politisch oft mißbrauchte Materie auf den Begriff zu bringen und in verständlicher Form so darzulegen, daß sich nüchterner, nie dramati-

sierender Blick auf die soziale Wirklichkeit mit dem Suchen nach Kriterien für das Handeln verbinden. Diese werden ohne moralinsaure Miene empfohlen. K. konfrontiert den Status quo aber auch mit Lösungsvorschlägen, gewonnen aus ethischen Positionen. Die Massivität des sozialwissenschaftlichen Materials ist Anlaß – nicht und niemals Quelle! – um zu Handeln zum provozieren, und das heißt zu sittlichem Handeln.

Den ersten Teil wird man gerade für Einführungen in die Problematik der Entwicklungszusammenarbeit bestens zugrunde legen können, für Vorlesungen und Seminare sehr geeignet. Diese Zusammenstellung des 1. Teils, beginnend mit dem Utilitarismus und über Rawls zu Martha Nussbaum führend, hat bereits einige Vorläufer; das Wertvolle an K.s Kombinationsarbeit ist es jedoch, daß es ihm gelingt, den einen und anderen Kritikpunkt neu einzuführen und andere bekanntere vortrefflich herauszuarbeiten. Neu ist die im zweiten Teil des Buches stattfindende Auseinandersetzung mit O. Höffes „Tauschgerechtigkeit“ (232–237), wobei meines Erachtens K. die Bedeutung, welche für Höffe die Solidarität einnimmt, zu schwach und die Rolle des Tausches, so wie Höffe ihn heute versteht, zu stark macht. Dazu gleich mehr! Aber hier liegt ein produktives Mißverständnis vor!

Was den zweiten Teil betrifft, so kommt K.s weiterdenkender Ansatz leider erst im 12. Kap. deutlicher heraus. Auch hier hat er komponiert. Er beginnt mit einer Kritik an Wolfgang Kerstings „Verteilungsgerechtigkeits“-Konzept, geht über zu Otfried Höffes „Tauschgerechtigkeits“-Ansatz, bespricht Thomas Pogges „Bedarfsgerechtigkeits“-Philosophie, und wendet sich Vitorio Hösles „Entwicklungshilfe ist nötig“-Ethik zu. Im Anschluß denkt K. die Hösleschen Positionen etwas weiter, wie er selbst sagt (249). Ich gehe auf diese fünf Darstellungen in unterschiedlicher Ausführlichkeit ein.

Kerstings Position stellt K. mir einseitig dar. Dieser trete, so K., für (fast) uneingeschränkten Wettbewerb und gegen Umverteilung ein. – Sicherlich wehrt sich Kersting gegen eine „Gleichverteilung“, was immer diese konkret bedeuten mag. Doch nicht gegen Solidarität! Kersting schreibt im auch von K. herangezogenen Werk (1997, 314): „Zum Abschluß soll einem möglichen Missverständnis vorgebeugt werden. Die Kritik des uneingeschränkten Kosmopolitismus impliziert keinesfalls die Negation jeder moralischen Verpflichtung der Staaten jenseits der grundlegenden Forderung, an der Herstellung einer internationalen Rechtsordnung mitzuwirken. Sie stellt kein indirektes Plädoyer für einen *lifeboat*-Darwinismus dar, der jede Form von normativ orientierter zwischenstaatlicher Hilferregelung als Störung notwendiger natürlicher Selektionsprozesse ablehnt. Sie behauptet nur, daß eine *normative politische Philosophie der internationalen Beziehungen als kosmopolitische Theorie der Verteilungsgerechtigkeit aus vielfältigen Gründen scheitern muß* [...] Damit ist eine globale Solidaritätsverpflichtung der Staaten nicht geleugnet [...]“. Die Kursivsetzungen sind die von Kerstings Text. In dem Kerstings Text entnommenen Zitat auf S. 232 oben muß es übrigens statt „Vertragsarrangement“ richtigerweise „Verteilungsarrangement“ heißen.

Was O. Höffes Position betrifft, so ist sie gleichfalls sehr pointiert dargestellt. Dieser halte Entwicklungshilfe nur dann für geboten, wenn sie Wiedergutmachung sei. Höffe denke letztlich Entwicklungshilfe von der Tauschgerechtigkeit her. In seinem Werk „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“ (1999) bezieht Höffe Stellung zu der von K. aufgeworfenen Frage. Neben den Gründen, erstens der „Hilfe bei von außen mitverschuldeter Not“ und des „Ausgleichs für vergangenes Unrecht“ (412) kennt Höffe doch auch den dritten Grund des „Anspruchs auf Ausgleich des Sonderrisikos“ (413). Erwähnenswert ist sodann, wenn man das „geboten“ weit nimmt, Höffes Eintreten für einen „Welt-Gemeinsinn“: „Das Zusammenleben im Weltmaßstab ist offen für das Mehrals-Geschuldete, für Mitleid und Wohlwollen, für Großzügigkeit und für freundschaftliche Beziehungen“ (1999, 347). Und wenn es Höffes Anliegen ist, Rechtspflichten von Solidaritätspflichten (nicht rechtlich verbindend) und Handeln aus Menschenliebe zu trennen (1999, 409–433), so hätte ich diese Trennung bei K. gerne problematisiert und geklärt gesehen, wie etwa die Höffesche Empfehlung globaler Sozialversicherungen (414).

Auf S. 242 heißt es bei K., wenn auch innerhalb der Besprechung von Thomas Pogges Ansatz: „Ob die Verantwortung der Privilegierten den Charakter einer Verpflichtung hat, der auf Seiten der (am meisten) benachteiligten ausdrückliche Rechte entsprechen,

ist eine offene Frage. Sind die Privilegierten *verpflichtet*, Menschen in absoluter Armut zu helfen? Versteht K. diese Frage grundsätzlich oder nur an die Entwicklungsethik Pogges gerichtet? Die Seiten 27f. geben hier auch keine klare Auskunft. Woraus könnte sich nun eine, und welche, Rechtsverpflichtung zur Hilfe ergeben, einer Hilfe, welche den „Privilegierten“ nicht schädigt? Aus „dem Prinzip der Gleichheit“ (Hösle), aus der Zugehörigkeit zur Einen Menschheit (so der klassische Solidaritätsansatz, der mir bei K. zu kurz kommt), aus dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit (gegen Kersting), aus Mitverschuldung (Höffe), wegen unverschuldeter Not (Höffe) oder aus Sicherheits- und Friedensgründen, um Rache zu vermeiden (im Zusammenhang mit Pogge diskutiert)?

Anschließend verwirft K. noch einmal radikal G. Hardins Position, denn, mit Vitorio Hösle gesprochen, ist erstens Entwicklung als solche positiv, und zweitens aus dem modernen Gleichheitsprinzip geboten. Alle, einzelne wie Staaten, sind zur wechselseitigen Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet, wobei K. durchaus die Grenzen diskutiert. Von Hösle grenzt sich K. dadurch ab, daß er jegliche paternalistische Verdächtigung aus seinem, K.s Ansatz, herausmenden will (247). Damit ist zwischen allen Staaten und Völkern ein Rechtszustand der Gleichheit herzustellen, welcher wiederum nach einer ökonomischen „Anhebung“ hinauf auf das Niveau einer funktionierenden und mehr als Basisbedürfnisse befriedigenden Gesellschaft verlangt. K. kommt in diesem Zusammenhang – für mich erstaunlicherweise – nie auf das doch viel diskutierte „Recht auf Entwicklung“ zu sprechen, wobei es allerdings indirekt in den Rechtsforderungen angesprochen ist. Höffe geht es z.B. darum, den Rechtsrahmen einer umfassenden internationalen Ordnung zu skizzieren (1999, 353–433). Man mag Höffe nicht in allem zustimmen, doch müßte das Sprechen über „Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung“ sich nicht auch dieses Rahmens ausdrücklicher und nicht sporadisch widmen? Ich meine: sehr wohl. Stichworte wie „Weltstaat“ oder „Weltrepublik“ fehlen im Index von K.s Buch.

Was K.s eigene Vorschläge betrifft, so arbeitet er für mich erstaunlicherweise in 12.5 nicht den Begriff der „Entwicklungszusammenarbeit“ in seinem ja auch normativen Gehalt heraus. Seine Vorschläge beziehen sich – auf den ersten Blick erstaunlich – hauptsächlich auf das, was das Entwicklungsland, der Partner der Geberländer, „benötigt“. K. zählt auf, wie ein Entwicklungsland, ein Staat etwa der sogenannten Dritten Welt, rechtlich und politisch verfaßt und organisiert sein müßte. Diese Hinweise sind wertvoll und beherzigenswert. Ein zu schmaler Absatz geht noch einmal, aber eben kurz, auf das demokratische Defizit und die notwendige rechtsstaatliche Demokratisierung internationaler Institutionen ein (259, fehlt sogar im Index). Trotz alledem ergibt sich nun ein schlüssiger Bogen zum 1. Teil. Das „Prinzip der Hilfeleistung“, Rawls' „The Law of Peoples“ entnommen (120), fordert für K. zuallererst, funktionierende rechtsstaatliche Strukturen in den Gesellschaften des Südens (258) herzustellen. Und K. fügt nicht ohne Hoffnung an: „Elementare politische Rechte [...] können den Erwerb ökonomischer Kompetenzen genauso begünstigen, wie die Partizipation an Märkten der Demokratie Auftrieb gibt“ (258). Die kritische Stellungnahme darf die hier auch erwähnten positiven Aspekte des Buches nicht übertrumpfen, welches in ansprechender Form und druckfehlerfrei präsentiert wird.

N. BRIESKORN S. J.

AFHELDT, HORST, *Wirtschaft, die arm macht*. Vom Sozialstaat zur gespaltenen Gesellschaft. München: Verlag Antje Kunstmann 2004. 256 S., ISBN 3-88897-344-9.

„Wohlstand für alle überall“ sollte der Zweck einer Wirtschaft sein, die neoliberalen Funktionsregeln folgt. Aber weder die Wirtschaften der reifen Industrieländer noch die Weltwirtschaft insgesamt erreicht seit Anfang der 70er Jahre diesen Zweck. Im Gegenteil, so behauptet Horst Afheldt: Die Wirtschaft macht arm und spaltet die Gesellschaft; trotz einer Verdoppelung des Sozialprodukts ist beispielsweise in Deutschland die Zahl der Arbeitslosen und Sozialhilfebezieher gewachsen.

Afheldt nennt im 1. Teil vier Gründe der widersprüchlichen Entwicklung. Erstens erweist sich die Erwartung eines exponentiellen Wachstums als große Illusion: Das Bruttosozialprodukt in den frühindustrialisierten Staaten ist in den letzten 50 Jahren nur li-